

Kurzerläuterung Entwurfsplanung Bauvorhaben Wiesenweg

Es ist beabsichtigt im Jahr 2018 den Wiesenweg grundhaft auszubauen.
Der Wiesenweg ist eine Anliegerstraße. Die Gesamtlänge beträgt ca. 220 m.

1. Veranlassung

Der Straßenbau in im Wiesenweg ist Bestandteil des Straßenbauprogramms unbefestigte Straßen der Stadt Strausberg 2015-2030, das am 3.4.2014 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Die Straße ist derzeit unbefestigt und stark ausgefahren. Eine Straßenentwässerung existiert nicht.

2. Trassenbeschreibung

Die neue Straße weicht in ihrer Trasse von der vorhandenen Linienführung nicht ab. Am Ende der Straße wird ein Wendehammer angeordnet.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Fahrbahn

Die Fahrbahn soll in Verbundsteinpflaster in einer Breite von 3 m als Mischverkehrsfläche hergestellt werden.

Die Randeinfassungen erfolgen mit Bordsteinen als Hoch-/Rund- oder Tiefbord.

Die Grundstückszufahrten sind Bestandteil der Baumaßnahme.

Für die Herstellung der Straße wird auf der Grundlage der RStO 12 sowie in Auswertung der vorliegenden Baugrunduntersuchungen folgender Deckenaufbau festgelegt:

Fahrbahn:	Belastungsklasse 1,0 nach RStO 12
8 cm	Betonverbundstein (Ellenbogenverband mit Abschlussstein)
4 cm	Bettungsschicht
<u>35 cm</u>	<u>Schottertragschicht (kein RC)</u>
47 cm	Gesamtdicke des Oberbaues

Die Einmündung an die Hegermühlenstraße wird ebenfalls mit hergestellt.

3.2 Querschnitt

Der Straßenbau erfolgt grundhaft in einer Breite von 3,00 m mit einer Einseitneigung von 2,5%.

3.3 Entwässerung

Die Oberflächenwasserableitung erfolgt in neue Versickerungsmulden bzw. für Teilflächen der neuen Straße über Filtersubstratrinnen in unterhalb der Fahrbahn angeordnete Rigolenelemente. Eine direkte Einleitung von Regenwasser in die Rigole ist auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet 3A nicht zulässig.

4. Straßenbeleuchtung

Für eine ausreichende Verkehrsbeleuchtung ist die Erweiterung der Straßenbeleuchtung geplant. Als Leuchte ist die Trilux Kegelleuchte gemäß Leuchtenkatalog des Straßenbeleuchtungsvertrages vorgesehen. Die vorhandenen Leuchten sind im Rahmen der Neubaumaßnahme zu versetzen.

5. Wendehammer

Eine zwingende Notwendigkeit für eine Wendestelle ergibt sich nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften. Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sollte eine Sackgasse ohne Wendestelle entstehen, sind durch die Anwohner die Müllbehälter zu einem entsprechenden Sammelpunkt zur Abholung bereitzustellen. Da derzeit die „wilde Wendestelle“ auf Privatland genutzt wird, würde sich die Situation für alle Anwohner nach erfolgtem Straßenbau diesbezüglich zu deren Ungunsten ändern.

6. Kosten

Mit der Baumaßnahme entstehen beitragsfähige Kosten, die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) auf die Anlieger umgelegt werden müssen.

7. Zeitschiene

Bürgerversammlung	10.1.2018
Planungsauslegung	15.1.2018 bis 9.2.2018
Beginn der Ausschreibung	April/Mai 2018
Baubeginn	07/2018